

## 100. Herrschaftsordnung von Greifensee (Artikelbrief)

1669 Januar 4

**Regest:** Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich beurkunden, dass es zu einem Konflikt gekommen war, weil die Vertreter der Gemeinde Greifensee die Rechnungslegung vor dem Vogt, Hans Jakob Schwerzenbach, verweigert hatten. Obwohl die Gemeinde für ihren Ungehorsam eine namhafte Busse verdient hätte, will es der Rat dabei bewenden lassen, dass die Gemeinde der Obrigkeit und dem Vogt ihre daraus entstandenen Kosten erstattet. Um dergleichen Konflikte fortan zu vermeiden, schreibt der Rat der Herrschaft Greifensee eine neue Ordnung vor. Diese sieht vor, dass künftig alle Gemeinden in der Herrschaft Greifensee jährlich oder zumindest alle zwei Jahre ihre Gemeinderechnung vor dem Vogt ablegen müssen (1). Das Gleiche gilt für das in der Kirche gesammelte Almosen, das sogenannte Säckligeld, das für die Armen bestimmt ist (2). Die Nutzung von Holz aus den Gemeindewäldern muss vom Vogt ausdrücklich genehmigt werden, ebenso der Verkauf von gemeindeeigenen Gütern und Obst (3). Gemeindeversammlungen dürfen nur mit Zustimmung des Vogts einberufen werden (4). Der Amtshauptmann und die übrigen Offiziere sollen weiterhin durch die Herrschaftsleute gewählt werden, jedoch ohne die bisherigen grossen Unkosten (5). Damit diese fünf Artikel künftig eingehalten werden, soll der Vogt die Ordnung allen Amtsangehörigen zur Kenntnis bringen. Die Aussteller siegeln mit dem Sekretsiegel. 5  
10  
15

**Kommentar:** Der hier erwähnte Konflikt zwischen dem Vogt und der Gemeinde Greifensee über die Rechnungslegung, der zu den vorliegenden Regelungen geführt hat, hatte im Verlauf des Vorjahrs begonnen. Wiederholt meldete der damalige Vogt Hans Jakob Schwerzenbach dem Zürcher Rat, dass die Vertreter der Gemeinde, der Säckelmeister und der Dorfmeier, sich geweigert hätten, die Rechnung vor ihm abzulegen, wie es von allen Vögten auf der Landschaft verlangt worden sei (StAZH A 123.5, Nr. 203, 205 und 206). Ausserdem sei gegen seinen Willen eine Landsgemeinde zur Wahl eines neuen Amtshauptmanns organisiert worden (StAZH A 123.5, Nr. 212). Eine Delegation des Rats stellte daraufhin die Vertreter der Gemeinde zur Rede, die beteuerten, dass sie sich keinesfalls der Obrigkeit hätten widersetzen wollen; jedoch empfänden sie die Rechnungslegung auf dem Schloss als ungebührliche Neuerung, welche der Gemeinde höhere Kosten verursache (StAZH A 123.5, Nr. 202). Um den Respekt vor der Obrigkeit wiederherzustellen, forderte der Vogt drakonische Strafen; der Rat liess es indessen bei einer Ermahnung bewenden und stellte stattdessen die vorliegende Ordnung auf, deren Grundzüge unter dem gleichen Datum auch im Ratsprotokoll festgehalten wurden (StAZH B II 545, S. 4-5). 1743 wurde die vorliegende Herrschaftsordnung erneuert und erheblich erweitert (Edition: Pretto 1986, S. 15-20). 20  
25  
30

Einer ehrsammen gmeind und burgerschafft zů Greiffensee artickel-briefe, anno 1669. / [S. 2] / [S. 3]

Wir, bürgermeister und rath der statt Zürich, verkhündent hiemit öffentlich, nachdemme wir uß nit ohnzytiger sorgfalt und obl<sup>g</sup>iggender pflichten halber zů üffnung und vermehrung deß gemeinen gûts nothwendig befunden, dem ehrsammen und wysen, unßerem besonders getrouwen lieben burger und vogt unßerer herrschafft Gryffensee, Johann Jacoben Schwertzenbach, den befelch zûertheillen, daß in seiner amtsverwaltung die rechnungen deß gemeinen gûots vor ihmme gebührender maßen abgelegt und gegeben werden thûeynd, worbey wir dann in der ohnzwifyenlichen hoffnung gestanden, es wurde solch unßerem wolmeinlichen hochoberkeithlichem ansêhen gehorsammlich und ohn einiche verweigerung stat geschêchen. Wann wir aber wider unßer gëntzliches versêchen mit bedauern vernêmmen müesen, daß unßere angehörige der gemeind Gryffensee sich dißer unßer wolmeinung widersetzt und ihre 35  
40

gemeind rechnung vor obangeregter unßerem vogt zů Gryffensee abzulegen  
verweigeret, und die selbige allein under ihnen selbsten abgelegt, auch darby  
ohnnothwendige cösten gemacht, habend wir hierab ein nit geringes mißfallen  
empfangen und eineß uß schußes von ihnen begührt, umbe ihre verantwortung  
5 solcher verweigerung / [S. 4] durch etwelliche uß unßerem mitell verordnete mit-  
rath mit mehrerem vernemmen und mit denen selben fehrnern nothwendigkeith  
reden zelaßen. Wann nun ein solches erforderlichermaßen beschächen und wir  
uß der abgelegten relation und bericht gedachter unßerer verordneten ersēhen,  
daß sie sich eben schlächtlich verantworten können etc.<sup>1</sup> Deß nacher und by  
10 solch der sachen beschaffenheit wir gnügsamme ursach gehabt heten, die be-  
sagte gmeind Gryffensee und insonderheit die urheber dißes ohnwēsens von  
wēgen der harddurch erzeugten ohngehorsamme mit einer nammhafften, wol ver-  
dienten büoß zůbeleggen, uß sonderbahren gnaden aber, und in ansēhen ihrer  
underthenigen entschuldigung, auch anerotener künfftiger gehorsamme, ha-  
15 bend wir sōllliche uff zůsēhen hin für einmahlen yngestellt, ihnen darby aber  
ufferlegt, daß sy uß ihrer eignen sekhlen alle über diße handlung so wol all-  
hin alß auch zů Gryffensee ergangnen umbcösten, deßglychen auch die jenni-  
gen, so obangeregter unßer vogt zů besagtem Gryffensee deßhalber erliten und  
uß seklen müesen, alßo bahr entrichten und bezahlen sollind. Und damit ins  
20 künfftig derglychen nicht wyters beschächen thūege, habend wir / [S. 5] unßer  
herschafft Gryffensee hernach folgende ordnung fürgeschriben, benantlichen  
unnd deß

ersten ist unßer will und meinung, daß alle und jede gemeinden gedachter  
unßer herrschafft Gryffensee fūrohin und ins künfftig alle jahr, und eines jeden  
25 jahrs besonders oder wenigest zů zweyen jahren umb, je nach dem es sowol  
unßer dißmalige alß auch die jeywylige vōgt unßer herrschafft Gryffensee gūt  
und nothwendig erachten werdend, schuldig und verbunden seyn sōllind, vor  
ihnen in dem schloß die gmeindrēchnungen gebührend und gehorsammlich ab-  
zulegen, und alleß ordenlich und specifacierlich zů verzeichnen, in der heiteren  
30 und ußstrukenlichen meinung, daß by ablegg- und ynnemung dersēlben we-  
der in dem schloß nach in dem wirthshuß nach auch in den<sup>b</sup> gmeindhūßeren  
einiche umbcösten, weder mit ēßen, trinkhen nach in andern wäg gemacht,  
sondern mann sich aller mūglichesten sparsamme und hußlicheith beflyßen  
solle. / [S. 6]

35 Waß demmenach daß sekhligēlt, so von zythen zů zythen in den kirchen zů  
trost und erquikhung der armen gesammelt wirt, ist unßere meinung, daß auch  
darmit ehrlich und getrouwlichen verfahren, und nienen anderst alß under die  
armen vertheilt, an die kirchen verwēndt und darumb vor unßerem jeywyligen  
vogt zů Gryffensee, pfaheren und geordneten stillstand uff jeywylige gūtbefindt-  
40 nuß ehrbahre und getrouwe rechnung erscheint werden solle.

Und wylen dann für daß dritte wir auch berichtet worden, daß die gemeind Gryffensee etwaß eignen holtzes, güeter und opses, so wollend wir, daß solches so vill möglich gesparth und ohne vorwüßen unßers jewylichen vogts zů Gryffensee nützig darinnen gefehlt und ußgetheilt, sondern, im fahl die nothurfft erforderte, etwaß holtzes zefellen, solle er, der vogt, darumb befraget und alß dann am<sup>c</sup> minst schädlichsten orth gehauwen, die / [S. 7] güeter und daß opß vor ihmme, dem vogt, im schloß verlichen und verkaufft werden.

Viertens dann belangend daß halten der gemeinden, da etwaß zyths anhero unterschidenliche, ohne vorwüßen unßers vogts zů Gryffensee gehalten worden, welches aber in allweg ohnanstendig und dem oberkeithlichen ansächen nit wenig nachtheilig, so wöllend wir, daß ins künfftig ohne vorwüßen und verwilligen unßerer jewylichen vögten zů Gryffensee kheine gemeinden nit gehalten. Wann aber etwaß nothwendiges fürfele und ein gemeind gehalten werden müeßte, solle allwegen ein solches unßerem vogt geoffnet und er darumb gebührender maßen befraget werden.

Und diewylen für daß fünffte unß auch für kommen, daß vor dißerem by erwehlung deß / [S. 8] amptshaubtmanns und übriger officieren und befelchshaberen in unßer herrschafft Gryffensee große und ohnnothwendige umbcösten ergangen und grad anjezo derglychen mahlen obhanden, so wellend wir zwahren ihnen die den herrschafftleüthen und sonderlichen mit zůthunn unßers jewylichen vogts solliche wahlen, wie es von altem har gebraucht und geüebt worden, nach fehrners überlaßen, jedoch daß so wol dißmalen als auch zů allen anderen zythen der amptshaubtman und alle manglende befelchshabern in dem schloss an einem tag, mit wenigstem costen und möglichster bescheidenheit erwehlt und bestellt werden sollind.

Damit nun obgeschribene ding alle fürohin und ins künfftig gebührend und gehorsammlich beobachtet werdind, so ist unßere meinung, daß unßer vogt zů Gryffensee synen amptsangehörigen dißere unßere wolmeinliche oberkeithliche ordnung wüßenthafft machen und jeder mengklichen / [S. 9] zů gebührender gehorsamme vermahnem und verleiten solle.

Dessen zů wahren urkhunth habend wir dißeres libell mit unßer statt Zürich angehänktem secret insigell bekrëfftigen und verwahren laßen, montags den vierten tag jenners, von der gnadenrychen geburth Christi unßers lieben herren und heilandts gezehlt einthußent sêchshundert sêchzig und neün jahre.

**Original (A 1):** StAZH C III 8, Nr. 141; Heft (6 Blätter); Pergament, 18.5 × 28.5 cm; 1 Siegel: Stadt Zürich, Wachs, rund, angehängt an Schnur, gut erhalten.

**Original (A 2):** PGA Greifensee I A 25; Heft (6 Blätter); Pergament, 19.0 × 29.0 cm; 1 Siegel: Stadt Zürich, Wachs, rund, angehängt an Schnur, gut erhalten.

**Entwurf:** StAZH A 123.5, Nr. 213; Heft (4 Blätter); Papier, 21.5 × 31.0 cm.

<sup>a</sup> Korrektur überschrieben, ersetzt: b.

- b *Korrektur überschrieben, ersetzt: m.*
- c *Korrektur überschrieben, ersetzt: b.*
- 1 *StAZH A 123.5, Nr. 202.*